



Rohstoff 2

Datum: 23. Juni 2010

Wichtige Begriffe zur Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer (MWST)

Die MWST ist eine Konsumsteuer, bei der die Steuer grundsätzlich auf allen Stufen des Produktions- und Verteilungsprozesses erhoben wird (so genannte Allphasensteuer). Besteuerungsgrundlage ist das erhaltene Entgelt (ohne MWST). Die Steuerkumulation, die aufgrund des Allphasenprinzips entstehen würde, wird durch den Vorsteuerabzug vermieden. Damit wird auf jeder Stufe nur der geschaffene „Mehrwert“ versteuert.

Vorsteuerabzug

Unternehmen bezahlen gleich wie die Endverbraucher auf dem Einkauf von Gütern und Dienstleistungen die MWST. Im Unterschied zum Endverbraucher kann ein steuerpflichtiges Unternehmen seine an Lieferanten und Dienstleister bezahlte MWST von der ESTV wieder zurückfordern. Gleichzeitig muss ein steuerpflichtiges Unternehmen die auf seinen Lieferungen und Dienstleistungen erhobene MWST der ESTV abliefern. Damit nicht Geld hin und her geschoben wird, werden die auf dem Aufwand lastenden Steuern von den auf dem Ertrag abzuliefernden Steuern abgezogen. Dieser Vorgang wird Vorsteuerabzug genannt.

Der Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen, wenn die bezogenen Lieferungen und Dienstleistungen nicht im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit verwendet werden oder wenn damit Lieferungen und Dienstleistungen erbracht werden, die von der MWST ausgenommen sind. Durch das neue Mehrwertsteuergesetz wurde der Vorsteuerabzug wesentlich vereinfacht und formelle Hürden wurden beseitigt.

Einlagesteuerung

Damit ist die spätere Entstehung des Anspruchs auf einen Vorsteuerabzug gemeint. Wer von der MWST ausgenommene Leistungen erbringt, kann keinen

Medienmitteilung

Vorsteuerabzug vornehmen. Vorleistungen, Betriebsmittel und Investitionsgüter sind somit mit MWST belastet. Wird eine bisher ausgenommene Leistung neu steuerbar, so hat der Steuerpflichtige das Anrecht, den Vorsteuerabzug auf dem Zeitwert des Warenlagers, der Betriebsmittel und der Anlagegüter vorzunehmen. Damit werden seine Produktionsfaktoren entsteuert. Die Einlageentsteuerung kommt in erster Linie zur Anwendung, wenn Ausnahmen von der MWST aufgehoben werden.

Der Bundesrat schlägt vor, steuerpflichtigen Unternehmen infolge der Aufhebung der Ausnahmen einmalig die Einlageentsteuerung zu gewähren. Die Kosten belaufen sich auf maximal 1,7 Milliarden Franken. Diese so genannte Einlageentsteuerung wird durch den Bundeshaushalt getragen, muss aber gemäss der per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Ergänzungsregel zur Schuldenbremse kompensiert werden.. Ein eigentliches Sparprogramm ist hierfür allerdings nicht notwendig. Mit den langfristigen Wachstumseffekten der Reform ist dies zu rechtfertigen.

Taxe occulte (Schattensteuer)

Als Taxe occulte wird eine verdeckte Steuerbelastung bei den Unternehmen bezeichnet. Die Taxe occulte entsteht zum einen bei Unternehmen, die von der Steuer ausgenommene Lieferungen und Dienstleistungen erbringen. Sie können die auf ihren Bezügen lastende Vorsteuer nicht zurückfordern. Diese MWST ist somit verdeckt im Preis für steuerausgenommene Lieferungen und Dienstleistungen enthalten. Werden steuerausgenommene Leistungen an Endverbraucher erbracht, führt dies bloss zu einer reduzierten Steuerlast, da die letzte Stufe unbesteuert bleibt. Ist der Abnehmer ein steuerpflichtiges Unternehmen, führt dies aber zu einer Steuerkumulation, da die verdeckt im Preis enthaltene Vorsteuer nicht abgezogen werden kann. Die Taxe occulte verzerrt deshalb die Produktionsentscheidungen der Unternehmen, was aus volkswirtschaftlicher Sicht unerwünscht ist. Zum andern entsteht die Taxe occulte bei an sich steuerbaren Leistungen, wenn diese mit Subventionen mitfinanziert werden; in diesem Fall muss der Empfänger der Subvention den Vorsteuerabzug entsprechend kürzen.

Die Taxe occulte beläuft sich für das Jahr 2009 bei einem Steueraufkommen von 19,9 Milliarden Franken auf 6,4 Milliarden Franken. Die Schattensteuer ist im Preis enthalten und wird auf die Abnehmer überwält.

Heute gültige Steuersätze

Die Schweiz kennt heute drei Steuersätze: den Normalsatz von 7,6 %, den reduzierten Satz von 2,4 % für die Güter des täglichen Bedarfs und den Sondersatz von 3,6% für Beherbergungsleistungen. Am 27. September 2009 haben Volk und Stände beschlossen, die MWST-Sätze für die Zusatzfinanzierung der IV zu erhöhen. Die Erhöhung der Steuersätze tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ist zeitlich auf sieben Jahre befristet und ist nicht Teil der Totalrevision der MWST. Für diese Dauer werden der Normalsatz von derzeit 7,6 auf neu 8 Prozent, der reduzierte Steuersatz von derzeit 2,4 auf 2,5 Prozent und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen von derzeit 3,6 auf 3,8 Prozent angehoben.

Steuersatzberechnung im Einheitssatz-Modell

In einem ersten Schritt werden die drei Steuersätze ohne jegliche Änderung an der Bemessungsgrundlage haushaltsneutral durch einen Einheitssatz ersetzt. Dies ergibt

Medienmitteilung

einen Satz von 6,5 %. Danach werden bisher von der Steuer ausgenommene Leistungen im konsumnahen Bereich (Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung und Erziehung, Kultur und Sport u.a.m.) der Steuer unterstellt. Die damit verbundene Ausweitung der Steuerbasis ermöglicht es, den Einheitssatz haushaltsneutral auf gerundete 6,1 % zu senken. Hinzu kommen 0,1 Prozentpunkte, um die Mehrbelastung bei den Haushalten mit niedrigen Einkommen zu kompensieren. Die daraus resultierenden Einnahmen werden in Form eines sozialpolitischen Korrektivs an die einkommensschwächsten 40 Prozent der Haushalte ausbezahlt.

Um einen Satz deutlich unter 6 % zu erreichen, müssten die Leistungen im Immobilienbereich (Vermietung u.a.) ebenfalls besteuert werden.

Saldosteuersatzmethode

Bei dieser Methode muss die an die Umsatzsteuer anzurechnende Vorsteuer nicht mehr ermittelt werden. Sie ist im jeweils massgebenden Saldosteuersatz pauschal mitberücksichtigt. Der Steuerpflichtige multipliziert einfach seinen Umsatz mit dem für seine Branche geltenden Saldosteuersatz und erhält den Steuerbetrag, der an die ESTV abzuliefern ist. Die Saldosteuersätze werden nach Erfahrungswerten für die einzelnen Branchen festgesetzt.